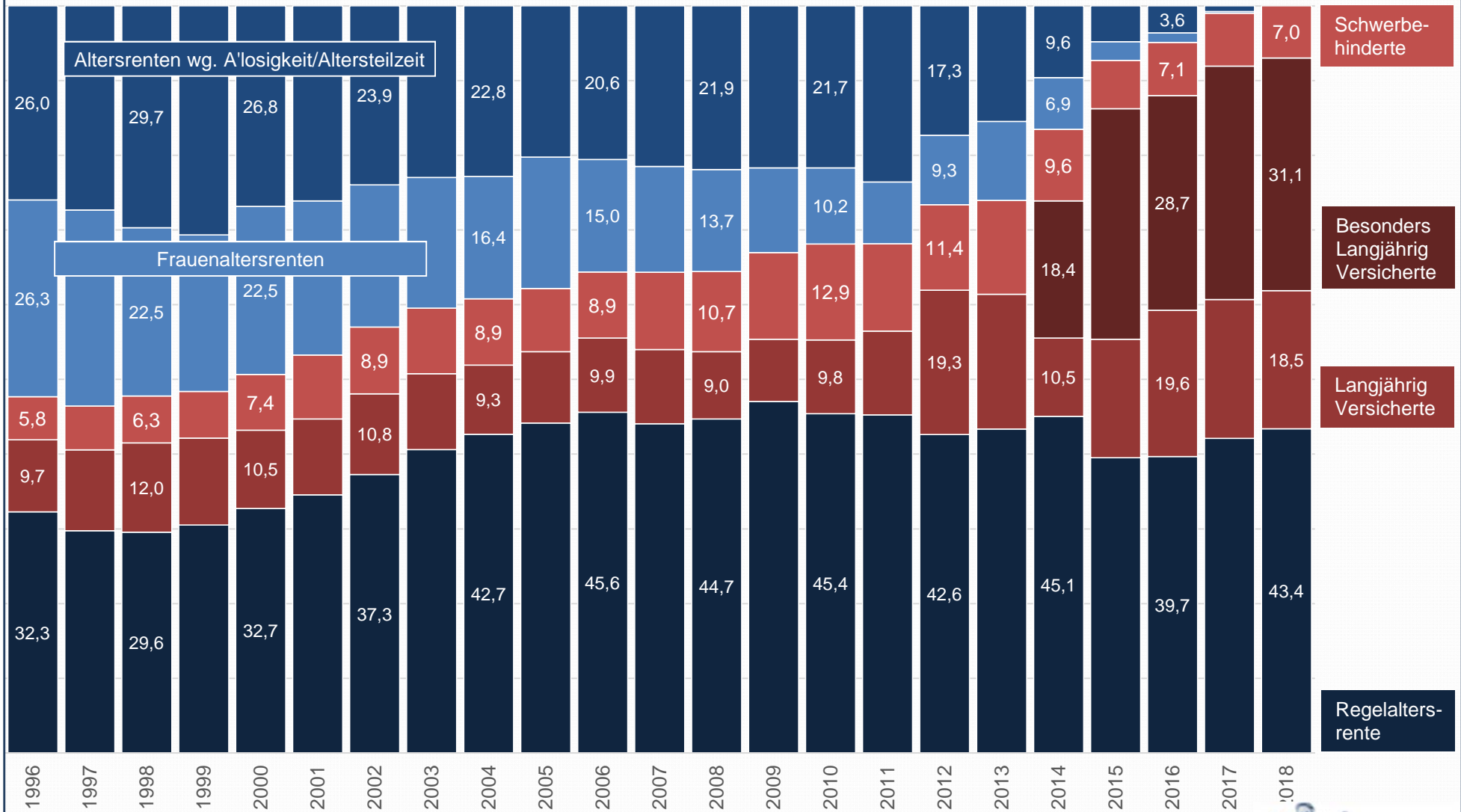


Zugänge von Altersrenten nach Rentenarten 1996 - 2018, in % aller Altersrentenzugänge



Quelle: Deutsche Rentenversicherung (zuletzt 2019), Statistikportal; Rentenversicherung in Zeitreihen



Zugänge von Altersrenten nach Rentenarten in % des gesamten Rentenzugangs, Deutschland, 1996 - 2018

Im Jahr 2018 haben gut 784.000 Versicherte erstmalig eine Altersrente bezogen. Betrachtet man diese Rentenzugänge nach den einzelnen Rentenarten, so war mit 43,4 % die Regelaltersrente die am häufigsten gezahlte Rentenart. Sie wird – seit 2012 – schrittweise auf 67 Jahre angehoben und lag 2018 (für den Geburtsjahrgang 1953) bei 65 Jahren und 7 Monaten.

Aber mehr als die Hälfte der Versicherten (56,6 %) haben eine der drei möglichen vorgezogenen Rentenarten in Anspruch genommen. Das betrifft die Rente für langjährige Versicherte (18,5 %), für besonders langjährig Versicherte (31,1 %) und die Altersrente für schwerbehinderte Menschen (7,0 %). Gleichwohl haben die vorgezogenen Altersrenten in den zurückliegenden Jahren insgesamt stark an Bedeutung verloren haben. Die Altersrente für Frauen wie auch die Altersrente für Arbeitslose/nach Altersteilzeit, sind ausgelaufen. 1998 wurden diese beiden Altersrenten von 52,2 % der Versicherten in Anspruch genommen und 2008 noch von 35,6 %.

Das Renteneintrittsalter ist nicht mit dem Erwerbsaustrittsalter identisch. Zwar ist die Erwerbstätigenquote der Älteren deutlich angestiegen, aber 2018 sind nur 12,1 % der Bevölkerung im Alter von 64 Jahren noch vollzeitig versicherungspflichtig beschäftigt (vgl. [Abbildung IV.105](#)). Daraus folgt, dass nur ein (allerdings größer werdender) Teil der Versicherten unmittelbar aus einer regulären Beschäftigung in den Bezug einer Altersrente wechselt (vgl. [Abbildung VIII.13](#)).

Hintergrund

Hinter diesen Verschiebungen zwischen den einzelnen Altersrenten im Rentenzugang stehen nicht nur arbeitsmarkt- und gesundheitsbedingte sowie demografische Faktoren, sondern ganz wesentlich die rentenrechtlichen Veränderungen bei den Altersgrenzen. So sind (einsetzend ab der Jahrtausendwende) bei den Altersrenten für Frauen und bei den Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit die Altersgrenzen heraufgesetzt und bei allen vorgezogenen Altersrenten Rentenabschläge eingeführt worden. Die Rentenabschläge, die die Höhe der Rente bei einem vorgezogenen Rentenbeginn dauerhaft mindern, machen einen vorzeitigen Renteneintritt finanziell unattraktiv: Bei einem Rentenbeginn mit 63 Jahren und einer Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 7 Monaten wird die Rente um 9,3 % gekürzt (0,3 % für jeden vorgezogenen Monat) (vgl. [Abbildung VIII.45](#)).

Entscheidend für die Rentenzugänge ab 2012 ist, dass seitdem keine neuen Altersrenten für Frauen sowie Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit bewilligt werden und zugleich der Prozess der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre eingesetzt hat. Für ab 1952 Geborene gibt es Ausnahmen von der Regelaltersgrenze nur noch für Schwerbehinderte und langjährig Versicherte (jeweils mit 35 Versicherungsjahren) sowie für besonders langjährig Versicherte (mit 45 Versicherungsjahren). Mit dem Anstieg der Regelaltersgrenze erhöhen sich

entsprechend die Abschlagsmonate für langjährig Versicherte. Bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen schließlich erhöht sich die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Bezug schrittweise auf 65 Jahre und für einen mit Abschlägen verbundenen vorzeitigen Bezug schrittweise auf 62 Jahre.

Auffällig ist der starke Zuwachs der Rentenneuzugänge für besonders langjährig Versicherte seit 2013/2014 (vgl. [Abbildung VIII.10](#)). Die Erklärung dafür ist, dass die ab 2012 neu eingeführte Altersrente für besonders langjährig Versicherte einen Renteneintritt ab 65 ohne Abschläge ermöglicht und dass diese Regelung Mitte des Jahres 2014 auf die Altersgrenze 63 Jahre zeitlich befristet ausgeweitet worden ist. Ganz offensichtlich macht ein Großteil derjenigen Rentner*innen, die die versicherungsrechtlichen Anforderungen für die Rente mit 63 ohne Abschläge erfüllen, auch von der Möglichkeit eines frühen Renteneintritts Gebrauch, wie auch der hohe Anteil an allen Rentenzugängen verdeutlicht (31,1 %). Die Ausweitung dieser Rentenart gilt für Versicherte, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind. Für die später geborenen Jahrgänge zwischen 1953 und 1963 wird im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze das Zugangsalter schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben. Für Jahrgänge ab 1964 gilt dann wieder die bisherige Regelung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte. Voraussetzung für den abschlagsfreien Rentenbeginn ab 63 ist die Erfüllung einer besonderen Wartezeit von 45 Versicherungsjahren.

Besonders häufig wird die abschlagsfreie Frührente von Männern wahrgenommen (36 % der neu zugegangenen Altersrenten). Aber auch unter den Frauen finden sich 26,7 %, die 2018 diese Altersrente erstmalig bezogen haben (vgl. [Abbildung VIII.7](#) und [Abbildung VIII.8](#)). Zwar liegt die durchschnittliche Höhe der Versicherungsjahre bei den Frauen deutlich niedriger (vgl. [Abbildung VIII.31](#)), aber durch den Einbezug von Kindererziehungs- bzw. Kinderberücksichtigungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes als vollwertige Versicherungszeiten erreichen überraschend viele Frauen – vor allem in den neuen Bundesländern – dennoch die Voraussetzung von 45 Jahren.

Voraussetzungen für die einzelnen Rentenarten

Regelaltersrenten können beantragt werden, wenn die jeweils gültige Altersgrenze erreicht worden ist und eine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt ist. Die Regelaltersgrenze steigt seit 2012 schrittweise auf 67 Jahre: Für den Geburtsjahrgang 1947 (also im Jahr 2012) liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren und einem Monat, für jeden weiteren Jahrgang bis zum Geburtsjahr 1958 kommt ein Monat dazu. Für spätere Jahrgänge steigt das Renteneintrittsalter um jeweils zwei Monate. Ab Jahrgang 1964 (bzw. ab 2031) gilt die Altersgrenze von 67 Jahren.

Altersrenten für langjährig Versicherte werden geleistet, wenn Versicherte das 63. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Sie können ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden; bei einem vorzeitigen Renteneintritt fallen jedoch Abschläge an. Die Zahl der Abschlagsmonate richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Regelaltersgrenze bzw. nach dem Geburtsjahrgang. Da die Regelaltersgrenze angehoben wird, erhöhen sich die Abschläge auf bis zu 14,4 %. Die ersten Versicherten, für die der Rentenabschlag von bisher maximal 7,2 Prozent schrittweise steigt, sind im Jahr 1949 geboren.

Altersrenten für besonders langjährig Versicherte sind 2012 eingeführt worden. Sie können mit Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge in Anspruch genommen werden. Erforderlich sind hier 45 Pflichtbeitragsjahre. Dazu zählen vor allem auch Pflichtbeiträge aus Kindererziehung, nicht erwerbsmäßiger Pflege, Krankengeldbezug sowie Wehr- und Zivildienst. Nicht berücksichtigt werden Pflichtbeiträge, die wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe gezahlt wurden. Im Rahmen des Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetzes ist – beginnend ab Juli 2014 – die vorgezogene Altersrente für besonders langjährig Versicherte (ohne Abschläge) auf 63 Jahre zeitlich befristet ausgeweitet worden. Diese Ausweitung gilt für Versicherte, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind. Für die später geborenen Jahrgänge zwischen 1953 und 1963 wird im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze das Zugangsalter schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben. Für Jahrgänge ab 1964 gilt dann wieder die bisherige Regelung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte. Voraussetzung für den abschlagsfreien Rentenbeginn ab 63 ist die Erfüllung einer besonderen Wartezeit von 45 Versicherungsjahren. Zu den 45 Jahren zählen: Pflichtbeiträge aus Beschäftigung, Pflichtbeiträge aus selbstständiger Tätigkeit, freiwillige Beiträge (beim Vorliegen von mindestens 18 Jahren Pflichtbeiträge), Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr, Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen, Zeiten von Entgeltersatzleistungen (u.a. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld), Leistungen bei beruflicher Weiterbildung. Nicht dazu zählen Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und von Arbeitslosengeld II, Anrechnungszeiten wegen Schule, Studium usw., Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten beiden Jahren vor Rentenbeginn (es sei denn, es kommt zur Insolvenz des Betriebes oder zu einer vollständigen Geschäftsaufgabe).

Altersrenten für schwerbehinderte Menschen werden Versicherten gewährt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, als schwerbehindert anerkannt sind und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Renten, die vor Vollendung des 63. Lebensjahres bezogen werden, werden durch Abschläge gemindert. Sie betragen 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme. Im Gefolge der Anhebung der Regelaltersgrenze wird auch die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab 2012 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. In der Endstufe dieses Prozesses, die im Jahr 2024 erreicht ist, müssen dann Abschläge hingenommen werden, wenn die Rente vor dem 65. Lebensjahr bezogen wird. Die maximale Abschlagshöhe bleibt aber auf drei Jahre bzw. 10,8 Prozent begrenzt.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Rentenzugangstatistik der Deutschen Rentenversicherung. Ihr Aussagewert ist insofern eingeschränkt, als der Vergleich der Rentenzugangszahlen durch demografische Effekte erschwert wird. Ist z.B. in einem bestimmten Kalenderjahr die Altersgruppe mit dem Lebensalter 65 Jahre stark, die Altersgruppe 63 Jahre hingegen schwächer besetzt, dann wird das Rentenzugangsgeschehen im besonderen Maße durch den Bezug der Regelaltersrente mit 65 Jahren geprägt. Will man diesen demografischen Effekt ausschalten, dann müssen die Zugänge der einzelnen Rentenarten im Vergleich von Kohorten betrachtet werden (vgl. [Abbildung VIII.14](#) und [Abbildung VIII.15](#)).

Der Statistik der Rentenversicherung ist nicht zu entnehmen, wie stark die Gruppe der besonders langjährig Versicherten besetzt ist, die die sog. „abschlagsfreie Altersrente ab 63“ wahrnehmen.